

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

gem. § 38 der Friedhofssatzung vom 08.11.2023
der Kath. Kirchengemeinde St. Georg, 48369 Saerbeck

§ 1

Die Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Saerbeck erhebt durch die Friedhofsverwaltung für die Benutzung ihrer beiden Friedhöfe und deren Einrichtungen Friedhofsgebühren nach folgender kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigter Gebührenordnung und dem dazugehörenden Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührensschuldner ist derjenige, der

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) gebührenpflichtige Handlungen erwirbt,
- c) Einrichtungen oder Leistungen des Friedhofes in Anspruch nimmt.

§ 3

(1) Die Gebühren werden fällig,

- a) bei Erteilung der Nutzungsrechte,
- b) mit Beginn der Verlängerung von Nutzungsrechten,
- c) bei Erteilung von Zustimmungen bzw. Genehmigungen,
- d) nach Benutzung der Einrichtungen und nach Empfang der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind spätestens vier Wochen nach Erhalt der Gebührenrechnung zu entrichten.

(3) Laut Verwaltungsanordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz durch den Regierungspräsidenten Münster erfolgt die zwangsweise Beitreibung von Friedhofsgebühren durch die Gemeinde Saerbeck.

§ 4

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 27.02.2019 außer Kraft.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Georg,
48369 Saerbeck

I. Gebühren für Grabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihen-Einzelgräber für Personen unter 5 Jahren | 289,72 € |
| 2. Reihen-Einzelgräber für Personen über 5 Jahren | 799,73 € |
| 3. Erdrasengrab mit Pflege und Namenstafel | 1.617,21 € |

4. Mehrstellige Grabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten Beerdigung in einem Doppelgrab laufende Nutzungs- und Bestattungsrecht je Grabbreite | 899,70 € |
| b) Nach Ablauf des Nutzungs- und Bestattungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr erhoben für 5, 10 oder 15 Jahre. Diese Gebühr beträgt pro Jahr pro Grabbreite | 31,10 € |
| Verlängerungsgebühr für ein 3-stelliges Grab pro Jahr pro Grabbreite | 44,43 € |
| Verlängerungsgebühr für ein 4-stelliges Grab pro Jahr pro Grabbreite | 57,76 € |
| Verlängerungsgebühr für ein 5-stelliges Grab pro Jahr pro Grabbreite | 62,20 € |
| c) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb des Gesamtgrabes für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungs- und Bestattungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabbreite | 31,10 € |
| Verlängerungsgebühr für ein 3-stelliges Grab pro Jahr pro Grabbreite | 44,43 € |
| Verlängerungsgebühr für ein 4-stelliges Grab pro Jahr pro Grabbreite | 57,76 € |
| Verlängerungsgebühr für ein 5-stelliges Grab pro Jahr pro Grabbreite | 62,20 € |
| d) Gebühr für ein 2-stelliges Erdrasengrab mit Pflege und Denkmal für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten Beerdigung in dieser Grabstätte laufende Nutzungs- und Bestattungsrecht | 2.967,84 € |
| e) Nach Ablauf des Nutzungs- und Bestattungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr erhoben für 5, 10 oder 15 Jahre. Diese Gebühr beträgt pro Jahr | 46,65 € |

- | | |
|---|---------|
| f) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungs- und Bestattungs-rechtes hinausgehende Jahr pro Grabbreite | 46,65 € |
|---|---------|

5. Urnengräber

- | | |
|--|------------|
| a) Urnenreihengräber | 622,94 € |
| b) Urnenreihen-Rasengrabstätte mit Pflege und Gedenkstein | 1.050,20 € |
| c) Urnendoppelgrab | 1.179,23 € |
| | |
| d) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Bestattung innerhalb eines Urnenwahlgrabes für jedes über die gesamte Laufzeit des
-3-
Nutzungs- und Bestattungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabbreite | 19,31 € |
| | |
| e) Nach Ablauf des Nutzungs- und Bestattungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr erhoben für 5, 10 oder 15 Jahre Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabbreite | 19,31 € |
| | |
| f) Gebühr für ein 2-stelliges Urnenrasengrab mit Pflege und Denkmal für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten Beerdigung in dieser Grabstätte laufende Nutzungs- und Bestattungsrecht | 2.033,77 € |
| | |
| g) Nach Ablauf des Nutzungs- und Bestattungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr erhoben für 5, 10 oder 15 Jahre. Diese Gebühr beträgt pro Jahr und Grabbreite | 36,04 € |
| | |
| h) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb des Gesamtgrabes für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungs- und Bestattungs-rechtes hinausgehende Jahr | 36,04 € |

6. Gräber in der Gemeinschaftsgrabanlage

- | | |
|---|------------|
| a) Neuerwerb Reihenerdgrabstätte Nutzungs- und Bestattungsrechte werden erworben für 30 Jahre mit Pflege und Namenstafel | 3.141,02 € |
| | |
| b) Neuerwerb einer mehrstelligen Erdwahlgrabstätte Nutzungs- und Bestattungsrechte werden erworben für 30 Jahre mit Pflege und Namenstafel pro Grabbreite | 3.141,02 € |
| | |
| c) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen an | |

einer mehrstelligen Wahlgrabstätte auf 30 Jahre ab dem Tag einer weiteren Beerdigung innerhalb des Gesamtgrabes für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungs- und Bestattungs- rechtes hinausgehende Jahr und pro Grabbreite	48,87 €
--	---------

d) Nach Ablauf des Nutzungs- und Bestattungsrechtes an einer mehrstelligen Wahlgrabstätte wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr erhoben für 5, 10 oder 15 Jahre Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabbreite	48,87 €
--	---------

II. Gebühren für das Ausheben und Schließen eines Grabes und für die Beerdigung

Die Kosten für die Grabherstellung sowie Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich aller Nebenkosten (wie z. B. Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bäumen und Sträuchern und anderem Grabschmuck) werden vom ausführenden Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber direkt berechnet.

III. Gebühren für die Genehmigung einschließlich der Überwachung der Aufstellung und Überprüfung der Standsicherheit von Denkmälern, Holzkreuzen und Namenstafeln

1. liegender Stein	20,35 €
2. stehender Stein	50,68 €

IV. Gebühren für Einfassungen

Werden die Einfassungen durch die Friedhofsverwaltung angelegt, dann werden Kosten nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich der Materialkosten abgerechnet.

V. Gebühren für die Benutzung der Totenhalle

a) Für die Benutzung der Totenkammern werden folgende Gebühren berechnet: Für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne beträgt die Gebühr bis zu 4 Werktagen für jeden weiteren angefangenen Tag	154,08 € 38,52 €
b) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren berechnet: Erwachsene und Kinder, auch für Urnen, unterschiedslos	122,22 €

VI. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

1.) Ausgrabungen Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen von Ausgrabungen gem. § 26 der Friedhofssatzung	60,20 €
2.) Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen von Umbettungen	60,20 €
3.) Der Kostenaufwand für die Einholung behördlicher Genehmigungen ist in voller Höhe zu erstatten.	

**VII. Genehmigungsgebühren für die Änderung,
Aufgabe von Nutzungsrechten**

- | | |
|---|----------|
| 1.) Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer bestehenden Grabstätte auf einen neuen Nutzungsberechtigten bzw. aufgrund einer Anschriftenänderung | 30,20 € |
| 2.) Aufgabe von Nutzungs- und Bestattungsrechten und Antrag auf Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Wiederbelegungsmöglichkeit | |
| a) Verwaltungsgebühren | 30,20 € |
| b) Pflege- und Unterhaltungskosten für die Restlaufzeit bis zur Wiederbelegungsmöglichkeit pro Jahr und pro Grabbreite | 49,83 € |
| c) Gebühr für den Pflegeaufwand an einer Grabstätte pro Grabbreite und Jahr | 152,80 € |

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Friedhofs-Gebührenordnung gelten alle vom Kirchenvorstand bzw. von der Friedhofsverwaltung erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Gebührenordnung vom 27.02.2019 als aufgehoben.

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt:

- a) durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen,
- b) durch Aushang am Friedhof und
- c) durch eine Zeitungsannonce in den örtlichen Tageszeitungen.

Diese Friedhofsgebührenordnung ist vom Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Georg in seiner Sitzung vom 07.11.2023 beschlossen worden.

Saerbeck, den 08.11.2023

Für den Kirchenvorstand:

1. Vorsitzender des KV

Siegel

Mitglied des KV

Mitglied des KV